


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0434	

	26.11.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	06.12.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	17.12.2021	

**Betreff: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW
Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragung**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt den Grundsätzen über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW (Anlage 1) zu.

Begründung:

Im Rahmen ihres Budgetrechts legt die Verbandsversammlung des RVR mit ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung der Verwaltung die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsplanes fest. Diese Ermächtigungen unterliegen einer sachlichen Bindung sowie hinsichtlich ihrer zeitlichen Verfügbarkeit der Bindung an das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung des Haushaltes ist es erfahrungsgemäß immer wieder notwendig, dass von der Verwaltung diese sachliche und zeitliche Bindung durchbrochen wird. Um eine Flexibilisierung hinsichtlich der zeitlichen Bindung zu ermöglichen, stellt der Gesetzgeber das Instrument der Ermächtigungsübertragung gem. § 22 KomHVO NRW zur Verfügung. Damit können zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht in Anspruch genommene Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das folgende Jahr übertragen werden. Ohne diese Möglichkeit könnte es sonst auf Dauer zu Einschränkungen in der laufenden Aufgabenerfüllung der Gemeinde kommen, weil mit dem Ablauf des Haushaltsjahres diese Ermächtigungen ihre Geltung verlieren würden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist zu entscheiden, in welchem Maße Mittel in das nächste Jahr übertragen werden sollen. Übertragene Ermächtigungen werden im nachfolgenden Haushalt als Ergänzung der bereits beschlossenen Haushaltsansätze dargestellt. Die nicht in Anspruch genommenen Ansätze des laufenden Jahres entlasten das Jahresergebnis des laufenden Jahres. Mit der Übertragung der Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen tritt dagegen eine voraussichtliche Ergebnisverschlechterung für das Haushaltsjahr ein.

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW regelt die Regionaldirektorin mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen (s. **Anlage 1**).

Die wesentliche Neuerung zur ersten Verfügung der Regionaldirektorin vom 04.09.2018 besteht darin, dass Ermächtigungsübertragungen nur zulässig sind, wenn eine Maßnahme bereits begonnen wurde und wenn der Auftrag für die Lieferung/Leistung noch im abgelaufenen Haushaltsjahr erteilt wurde (Ausnahme bei geförderten Maßnahmen mit zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen). Die bisherigen Grundsätze erlaubten auch die Übertragung von Ermächtigungen, die noch nicht in Aufträge gebunden waren.

Anlass für diese Verfahrensänderung sind die Ergebnisse der diesjährig durchgeführten überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW). Hier wurde festgestellt, dass der RVR im Vergleich mit kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städten deutlich mehr Aufwandsermächtigungen überträgt. Die Ansatzserhöhungsgrade und die Anteile der Ermächtigungsübertragungen an den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen liegen bei den meisten kreisfreien Städten und sogar bei mehr als 75 % der mittleren kreisangehörigen Kommunen regelmäßig unter einem Prozent. Die durchschnittlichen Werte beim RVR liegen dagegen deutlich höher (rd. 4,7 %). Diese vergleichsweise hohen Ermächtigungsübertragungen wurden im folgenden Haushaltsjahr auch bei weitem nicht in diesem Volumen in Anspruch genommen, so dass die gpaNRW eine restriktivere Formulierung der Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen empfiehlt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gem. § 81 Abs. 4 GO NRW das Recht genießt, zu einem späteren Zeitpunkt die Inanspruchnahme von Ermächtigungen im Sinne eines Rückholrechts zu sperren.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	